

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

ZPO § 519 Abs. 3

Der durch ein Ehescheidungsurteil nicht beschwerte Kläger kann Berufung einlegen, um die Klage zurückzunehmen oder auf sein Scheidungsrecht zu verzichten. In diesem Fall muß der Berufungsbegründungsschrift zu entnehmen sein, daß die Aufhebung des Scheidungsurteils erstrebt wird und daß zur Aufrechterhaltung der Ehe die entsprechenden Prozeßerklärungen abgegeben werden.

BGH. Beschl.v.24. September 1969 - IV ZB 37/69 - OLG Stuttgart
LG Ulm

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 37/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der kaufmännischen Angestellten Gertrude Anna P [REDACTED],
geb. K [REDACTED], B [REDACTED]-G [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Eduardo Juan José P [REDACTED]
in V [REDACTED] G [REDACTED], B [REDACTED] Prov. C [REDACTED]/Argentinien,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 24. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug den Antrag gestellt, die Ehe mit dem Beklagten auf Grund des § 48 EheG zu scheiden. Obwohl das Landgericht nach diesem Antrag erkannt hat, hat sie Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift enthält nur die Berufungseinlegung mit dem Zusatz: "Berufungseinlegung erfolgt deshalb, weil die Trennung der Parteien bereits in Deutschland erfolgt ist und das Urteil in seiner jetzigen Begründung und Fassung in Argentinien nicht anerkannt wird." Eine weitere Begründung der Berufung ist nicht erfolgt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat die Berufung durch Beschluß mit der Begründung als unzulässig verworfen, daß innerhalb der laufenden Begründungsfrist keine den Erfordernissen des § 519 ZPO entsprechende Berufungsbegründung eingegangen sei. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin, mit der sie die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht erstrebt.

Die nach den §§ 519 b Abs. 2, 547, 577 ZPO zulässige Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Grundsätzlich kann ein Kläger gegen das seinem Klageantrag stattgebende Urteil kein Rechtsmittel einlegen, da es für dieses an der Voraussetzung einer Beschwerde fehlt. Ein solches Rechtsmittel wäre als unzulässig zu verwerfen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung jedoch für den Fall zugelassen, daß das Rechtsmittel lediglich zum Zweck der Zurücknahme der Scheidungsklage oder zum Zweck des Verzichts auf das Scheidungsrecht eingelegt wird (Hoffmann/Stephan EheG 2. Aufl. § 41 Anm. 67 und die dort angeführte Rechtsprechung; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO-Komm. 19. Aufl. Allg.Einl. V 3 a vor § 511). Diese Rechtsprechung hält es im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe für geboten, dem Kläger im anhängigen Rechtsstreit Gelegenheit zu geben, durch entsprechende Prozeßerklärungen das Scheidungsurteil zur Aufhebung zu bringen. In einem solchen Fall muß die Berufungsbegründung (§ 519 Abs. 3 ZPO) der besonderen Sach- und Rechtslage angepaßt werden. Der Kläger kann hier naturgemäß nicht einzelne Gründe

bezeichnen, aus denen er das angefochtene Urteil für unrichtig hält. Die Berufungsbegründung muß in diesem Fall jedoch, um dem Erfordernis des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu genügen, deutlich erkennen lassen, daß die Ehe aufrechterhalten werden soll und daß zu diesem Zweck entsprechende Prozeßerklärungen (Klageverzicht oder Klagerücknahme) abgegeben werden.

Diesen Erfordernissen genügt die Berufungsschrift der Klägerin nicht. Der Hinweis, das angefochtene Urteil werde in Argentinien, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, nicht anerkannt, läßt nicht erkennen, daß die Klägerin die Aufrechterhaltung der Ehe erstrebt und welche Erklärungen sie zu diesem Zweck abgeben will. Es hätte daher noch einer Berufungsbegründungsschrift mit der erforderlichen Klarstellung bedurft.

Daher hat das Berufungsgericht das Rechtsmittel im Ergebnis mit Recht wegen mangelnder Begründung als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,- DM festgesetzt.

Dr. Hauß	Bundesrichter Johannsen ist aus dienstlichen Gründen ortsabwesend und an der Unterzeichnung ver- hindert	Dr. Pfretzschne
----------	--	-----------------

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow